



Fachbereichstag Soziale Arbeit e.V.  
Sabrina Krause  
Brucknerallee 137  
41236 Mönchengladbach

### Vorstand:

Prof. Dr. Friso Ross (Vorsitzender)  
Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Marion Laging  
Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Elke Schimpf  
Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ruth Limmer  
Prof. Dr. Peter Rahn

Tel.: 02166/2782557  
Fax: 02166/2782558  
Mobil: 0172/2654713  
Mail: [geschaeftsstelle@fbts-ev.de](mailto:geschaeftsstelle@fbts-ev.de)  
[www.fbts-ev.de](http://www.fbts-ev.de)

## **Verabschiedet vom FBTS-Plenum am 9.11.2017 in Köln** (in Anwesenheit und mit Zustimmung des 1. und der 2. Vorsitzenden des DBSH)

## **Verfahrensordnung zur Verleihung des Förderpreises des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit e.V. (DBSH) und des Fachbereichstages Soziale Arbeit e.V. (FBTS)**

Der Deutsche Berufsverband für Sozialarbeit e.V. (DBSH) und der Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) verleihen – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel – an je eine BA-/MA-Absolventin/einen BA-/MA-Absolventen einer Fakultät/eines Fachbereichs Sozialwesen/Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland einen jährlichen Förderpreis. Die Verleihung dient der Förderung der Disziplin und Profession. Sie trägt dazu bei, wissenschaftliche Qualitätsmaßstäbe zu setzen und die öffentliche Auseinandersetzung zu befruchten. Sie fördert die Zusammenarbeit der beiden Preisverleihenden Organisationen. Ausgezeichnet werden qualitativ hochrangige Abschlussarbeiten nach folgender Verfahrensordnung.

### **§ 1 Teilnahmeberechtigung**

An dem Auswahlverfahren zur Verleihung des Förderpreises des DBSH und des FBTS kann grundsätzlich auf Vorschlag einer Hochschule jede/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter B.A./M.A., Sozialpädagogin/Sozialpädagoge B.A./M.A. beteiligt werden, die ihr/der sein Studium an einer Fakultät/einem Fachbereich Sozialwesen/Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland mit Erfolg abgeschlossen hat. BA-/MA-Arbeiten aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft sind ausgeschlossen. Die eingereichten Arbeiten müssen mit „sehr gut“ bewertet worden sein und der Studienabschluss darf nicht länger als drei Semester zurückliegen.

### **§ 2 Antrag**

Die Beteiligung am Auswahlverfahren setzt die Vorlage der BA-/MA-Arbeit und einen schriftlichen Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers der BA-/MA-Arbeit voraus. Dem Antrag ist eine ausführliche Würdigung der Arbeit und eine an den Kriterien der Ausschreibung orientierte Vorschlagsbegründung beizufügen. Der Antrag ist an die Sprecherin/den Sprecher des Entscheidungsgremiums bis spätestens zum 31. März eines Jahres zu richten.

Später eingehende Arbeiten können nicht berücksichtigt werden. Sie können im Folgejahr eingereicht werden, sofern sie den formalen Kriterien (Studienabschluss innerhalb der letzten drei Semester) entsprechen.

### **§ 3 Entscheidungsgremium**

Die Vorstände des Deutschen Berufsverbandes für Sozialarbeit e. V. und des Fachbereichstages Soziale Arbeit e.V. benennen paritätisch jeweils zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer von unterschiedlichen Hochschulen als Entscheidungsgremium. Eine fünfte Hochschullehrerin/ein fünfter Hochschullehrer wird alternierend vom DBSH bzw. dem FBTS benannt. Das Gremium entscheidet abschließend über die eingereichten Vorschläge. Die Entscheidung ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in dem Entscheidungsgremium erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Jahren. Eine Wiederernennung der Mitglieder ist zulässig.

### **§ 4 Entscheidungsfindung**

Der Vorschlag des Entscheidungsgremiums für die zu prämierenden Arbeiten muss umgehend nach der Entscheidung mit einer schriftlichen Einzelwürdigung der Arbeiten sowie einer differenzierten Begründung der/dem Beauftragten des Vorstands des Berufsverbandes sowie der/dem Beauftragten des Vorstands des Fachbereichstages zugeleitet werden. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

### **§ 5 Auswahlkriterien**

Die zu prämierende Abschlussarbeit soll sich auszeichnen durch:

- a) eine besonders gut gelungene lösungsorientierte Bearbeitung einer Problemstellung aus Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und
- b) eine besonders gut gelungene Erarbeitung einer berufsrelevanten Fragestellung, die für die Berufsbilder in der Sozialen Arbeit von Bedeutung ist, und
- c) erkennbare innovative Ansätze und
- d) speziell für Masterarbeiten: ausgeprägtes Forschungsdesign in methodischer und/oder thematischer Hinsicht.

Das im § 3 angeführte Entscheidungsgremium kann für das Verleihungsjahr Schwerpunktthemen benennen.

### **§ 6 Förderpreis**

Als Bestätigung der Auszeichnung werden eine Urkunde und ein Geldpreis verliehen. Der Geldpreis wird vom DBSH und FBTS jeweils hälftig zur Verfügung gestellt, wobei die Vollversammlung des Fachbereichstages sowie die zuständigen Gremien des DBSH die Höhe bestätigen muss. Die Höhe des Förderpreises wird jährlich festgelegt. Bei Vorliegen mehrerer gleichwertiger Arbeiten kann der Preis geteilt werden.

### **§ 7 Zeitpunkt der Verleihung**

Der Preis wird einmal jährlich im Rahmen einer Tagung des Fachbereichstages nach der Benennung der Preisträgerin/des Preisträgers verliehen. Die

Anwesenheit der Preisträgerin/des Preisträgers hierbei ist verpflichtend, ansonsten verfällt in der Regel der Anspruch auf den Preis.

### **§ 8 Form der Verleihung**

Der Preisträgerin/dem Preisträger wird Gelegenheit gegeben, die Abschlussarbeit in einem Kurzvortrag vorzustellen. Die Würdigung der Arbeit durch das Auswahlgremium ist zusammenfassend vorzutragen. Die Preisträgerin / der Preisträger sowie die Abschlussarbeit werden ebenfalls durch die Preis verleihenden Organisationen gewürdigt. Der Preisträgerin / dem Preisträger wird abschließend eine Urkunde sowie der Geldpreis übergeben. Die Preisträgerin / der Preisträger werden auf den Internet-Seiten der Preis verleihenden Organisationen bekanntgegeben.

### **§ 9 Kündigung**

Jeder Preisspender kann zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist seine Mitwirkung bei der Verleihung des Förderpreises aufkündigen.

### **§ 10 Kostenregelung**

Alle im Zusammenhang mit der Preisverleihung entstehenden Kosten einschließlich der Auslagen des Entscheidungsgremiums werden von DBSH und FBTS paritätisch getragen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichstages Soziale Arbeit vom 09.11.2017 in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der 1. Vorsitzende sowie die 2. Vorsitzende des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e.V. waren an der Versammlung anwesend und stimmten der vorliegenden Verfahrensordnung zu.